

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma GEORG BÖRNER Chemisches Werk für Dach- und Bautenschutz GmbH & Co. KG

nachfolgend BÖRNER genannt, Stand 07/2023.

Allen Verträgen mit unserer Firma werden die nachstehenden Bedingungen zugrunde gelegt, und zwar unter Aufhebung etwaiger von dem Kunden vorgelegter oder entgegenstehender Bestimmungen. Anderslautende Bedingungen verpflichten uns also nicht, es sei denn, wir haben abweichenden Vereinbarungen schriftlich zugestimmt.

1. Vertragsabschluss

Angebote binden uns für längstens vier Wochen und bedürfen nach der Annahme der schriftlichen Auftragsbestätigung, wenn nicht die Bestätigung des Auftrages durch die Ausführung erfolgt. Dies gilt auch für mündlich erteilte Aufträge sowie Änderungen oder Ergänzungen bestehender Aufträge.

2. Zahlungen

Zahlungsansprüche sind im Zweifel sofort fällig, wenn sich nicht aus der Rechnung etwas anderes ergibt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Fälligkeit und zum Verzug. Die Gewährung von Skonto gilt für die Rechtzeitigkeit der Wertstellung des Betrages auf unsern Konto. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen wird ausgeschlossen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt sind oder vom Auftragnehmer unbestritten bleiben, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3a. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 3b. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer. Wenn der Wert des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Auftragnehmer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Auftragnehmer nicht gehörender Ware. Soweit der Auftragnehmer hiernach Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 3c. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seine aus der Weiterveräußerung erlangten Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den dies annehmenden Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 3d. Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- 3e. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.
- 3f. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 3g. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 3h. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 3i. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
4. Lieferfristen
- 4a. Wir sind bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Mit Ablauf des vorgesehenen Liefertermins kommen wir nicht ohne weiteres in Verzug, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. Ersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn, uns trifft für einen Schaden ein Verschulden. Dann haften wir entsprechend der Regelung in Nr. 5b.



- 4b. Lieferungen erfolgen im Inland frei Empfangsstation, wenn nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wird. Für Kleinaufträge von 2.500–3.499,- Euro berechnen wir pauschal einen Aufschlag von 60,- Euro, für Kleinaufträge von 1.000–2.499,- Euro berechnen wir pauschal einen Aufschlag von 90,- Euro, für Kleinaufträge unter 1.000,- Euro berechnen wir pauschal einen Aufschlag von 120,- Euro, jeweils für erhöhte Transport- bzw. Verwaltungskosten. Die Lieferung durch LKW setzt voraus, dass die Entladestelle auf einwandfreien und für LKW zugelassenen Wegen erreichbar ist. Mehrkosten oder erhöhter Aufwand gehen zu Lasten des Bestellers. Im Falle der Anlieferung von Waren durch BÖRNER hat der Kunde auf eigene Kosten für die zügige Abladung Sorge zu tragen und entsprechend geeignete Hilfskräfte sowie Hubgeräte bereitzustellen, es sei denn, es ist ausdrücklich die Abladung durch BÖRNER vereinbart. Verzögerungen bei der Abladung gehen zu Lasten des Kunden, wozu auch Stillstandskosten des Anlieferfahrzeugs gehören.
- 4c. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners aus früheren Lieferungen, Stellung eines Antrags zur Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie bei jeder wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ist BÖRNER berechtigt, die Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Beibringung einer Zahlungsbürgschaft abhängig zu machen. Die Geltendmachung ist durch BÖRNER schriftlich dem Käufer mitzuteilen.
- 5. Mängelansprüche und Schadensersatz**
- 5a. Im Falle berechtigter Mängelrügen steht BÖRNER im Rahmen der Nacherfüllungsverpflichtung das Recht zu, mangelfreie Ware nachzuliefern. Erst nach zweimaliger vergeblicher Nachlieferungen innerhalb angemessener Frist soll die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen sein, so dass dann dem Käufer die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zustehen.
- 5b. Für Personenschäden haften wir unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von BÖRNER bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Leistung, des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 6. Rechtswahl**
- Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BÖRNER und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Gemeinsamer Erfüllungsort und Leistungsort für Verträge mit BÖRNER ist Bad Hersfeld. Die Parteien vereinbaren als Gericht des ersten Rechtzuges das für Bad Hersfeld zuständige Amts- oder Landgericht, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind.